

## Newsletter 2012\_02

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Mit vorliegendem Schreiben informieren wir Sie über folgende wichtige Themen:

1. Adressabgaben an Pro Senectute
2. Adressnachforschungen von Krankenpflegeversicherer
3. Anfrage der Post um kostenlosen Adressdatenaustausch – Nationalrat blockt ab
4. Vorankündigung Newsletter 2012\_03 über Handbuchänderungen bezüglich Neues Namensrecht und neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

### 1. Adressabgaben an Pro Senectute

Jährlich wiederkehrend beantragt die Pro Senectute für Geburtstagehrungen und Informationsschreiben Adresslisten der 75-Jährigen respektive 60- und 65-Jährigen Personen. Um unterschiedliche Vorgehensweisen seitens der Gemeinden bei der Adressabgabe zu vermeiden und im Sinne einer zügigen Abwicklung, hat der VAE in Zusammenarbeit mit der kantonalen Datenschutzbeauftragten, ein einheitliches und datenschutzrechtlich korrektes Vorgehen festgelegt. Wir verweisen auf das [Schreiben an die Pro Senectute auf unserer Homepage.](#)

Wir bitten Sie, in diesem Sinne vorzugehen und die Adressen nicht ohne vorherige Unterzeichnung des Datenschutzrevers abzugeben. Die zu versendenden Unterlagen sind zu prüfen. Sie dürfen keinen kommerziellen Zweck beinhalten. Das Anbieten der kostenneutralen Dienstleistungen und die Aktionen zu gemeinnützigen Zwecken wurden mit der kantonalen Datenschutzbeauftragten geprüft und in Ordnung befunden. Keine Gemeinnützigkeit würde vorliegen, wenn z.B. ein Produkt zum Verkauf angeboten würde. In Zweifelsfällen gibt Ihnen der VAE oder die kantonale Datenschutzbeauftragte gerne Auskunft.



### Folgender Inhalt gehört auf die Adresslisten:

75-jährige Personen: Name (Allianzname), Rufname (nicht alle Vornamen), Geburtsdatum, Adresse.

Die Liste kann nach Geburtsdatum sortiert werden.

60- und 65-jährige Personen: Name (Allianzname), Rufname (nicht alle Vornamen), Adresse.

Es ist derjenige Name anzugeben, den die Person im Einwohnerregister als Adressiename bezeichnet hat. Das kann sowohl der amtliche Name als auch der Allianzname sein.

Personen mit Datensperre (klein und gross) dürfen nicht geliefert werden. Bei den ausländischen Staatsangehörigen sind nur Personen mit Ausländerstatus B und C zu liefern.

Die Adressen können in Form von Listen auf einem Datenträger oder als Klebeadressen abgegeben werden. Ein elektronischer Datenträger (CD) muss per Post versandt werden. Der Versand per E-Mail ist nicht erlaubt.

In Bezug auf eine mögliche Gebührenbefreiung verweisen wir Sie auf den Newsletter 2012\_01, Punkt 1.

## **2. Adressnachforschungen von Krankenpflegeversicherer**

Die Beantwortung von Adressanfragen der Krankenversicherer gehören bei den Einwohnerkontrollen zur täglichen Aufgabe. Zur Zeit werden die Anfragen der Krankenpflegeversicherer in unterschiedlicher Form und mit unterschiedlichen Begründungen gestellt. Insbesondere der verlangte Datenumfang entspricht keiner einheitlichen Regel. Aber auch die Frage nach der Kostenpflicht wird oft angesprochen.

Aufgrund dieser immer wiederkehrenden Anfragen und Diskussionen hat der VAE in Zusammenarbeit mit der kantonalen Datenschutzbeauftragten ein einheitliches und datenschutzrechtlich korrektes Vorgehen ausgearbeitet. Wir verweisen auf das Schreiben an die Versicherer der obligatorischen Krankenversicherung auf unserer Homepage und bitten Sie, zukünftig die Abwicklung dieser Adressnachforschungen in diesem Sinne vorzunehmen.

Bitte verwenden Sie für Ihre Antworten die im Handbuch hinterlegten Musterformulare:

- Auskunft einfach, nur Adresse
- Auskunft erweitert, Personendaten nur mit entsprechender Begründung und beigelegter rechtlicher Grundlage.

Die Auskunft ist per Post zuzustellen oder kann bei persönlicher Vorsprache am Schalter auch mündlich erteilt werden (Identität und Berechtigung der anfragenden Person muss feststehen). Der unverschlüsselte Versand per E-Mail ist nicht erlaubt.

Bitte beachten Sie, dass die kostenlose Amts- und Verwaltungshilfe nur für die obligatorische Krankenversicherung nach KVG anwendbar ist. Adressanfragen bei Zusatzversicherungen nach VVG sind kostenpflichtig.

## **3. Anfrage der Post um kostenlosen Adressdatenaustausch / Nationalrat blockt ab**

Im Newsletter 2012\_01 haben wir Sie über den Stand der parlamentarischen Initiative zur Anpassung des Registerharmonisierungsgesetzes betreffend den Datenaustausch mit der Post informiert.

In der Zwischenzeit hat die SPK des Nationalrates ihre Zustimmung zu einer entsprechenden Gesetzesänderung ohne Gegenstimmen verweigert. Statt der baldigen Gesetzesänderung müssen vor allem Datenschutzrechtliche Bedenken ausgeräumt und der Nachweis erbracht

werden, dass der strukturierte Adresdatenaustausch zwischen Post und Gemeinden betriebs- und volkswirtschaftlich Sinn macht.

Der VSED wird informieren sobald sich neue Erkenntnisse vorliegen. Wir halten Sie auf dem Laufenden. Inzwischen hält der Vorstand des VAE an seiner Empfehlung fest, vom angebotenen Datenaustausch mit der Post abzusehen.

#### **4. Vorankündigung Newsletter 2012\_03 über Handbuchänderungen bezüglich Neues Namensrecht und neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**

Ab 1. Januar 2013 treten sowohl das neue Namensrecht als auch das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Mit dem nächsten Newsletter werden wir Sie noch vor Ende Jahr über die neuen Handbuchänderungen informieren.

Wir bitten um Kenntnisnahme der vorliegenden Informationen und wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit.

Freundliche Grüsse

**Verband Aargauer Einwohnerkontrollen**

Der Vorstand